

E-RECHNUNG AB 2025

FAQ: Stichtag, Fristen, Umsatzgrenzen, Empfänger,
Versender, technische Abläufe, Sicherheit

 Betriebswirtschaft (Stand 04-2024)



E-Rechnung ab 2025

FAQ: Stichtag, Fristen, Umsatzgrenzen, Empfänger, Versender, technische Abläufe, Sicherheit

Schon seit 2020 besteht eine Pflicht zur Stellung elektronischer Rechnungen an Bundesbehörden. Grundlage für diese 'E-Rechnung' ist die sog. CEN-Norm EN 16931 – eine europäische Initiative für ein einheitliches Austauschformat von Rechnungen. Mehrfach wurde das Thema politisch diskutiert und am 22. März 2024 im Rahmen des 'Wachstumschancengesetzes' (WachstumschancenG) beschlossen. Damit wird die E-Rechnung ab 2025 auch in Deutschland zur Pflicht für Unternehmen. Auf Basis zweier Online-Seminare zum Thema haben wir viele Fragen und Antworten aus der Praxis zusammengestellt.

Was heißt E-Rechnung?	2
Stichtag und Übergangsfristen	3
Kreis der Empfänger und Versender	3
Umsatz- und Bagatellgrenzen	3
Technische Abläufe und Voraussetzungen	4
Sicherheitsfragen	6
Aktuelle Gesetzeslage	6

Was heißt ,E-Rechnung'?

Basis der E-Rechnung ist eine europäische Initiative für ein einheitliches Austauschformat für Rechnungen. Die zugrunde liegende .CEN-Norm EN 16931¹ wurde im Juni 2017 veröffentlicht und **definiert länderübergreifend den Inhalt einer elektronischen Rechnung**. In der Norm werden Basisbegriffe für das Herzstück jeder Rechnung definiert, die weitere Gestaltung, die technische Umsetzung und verpflichtende Erweiterungen liegen in der Verantwortung der EU-Länder. Begründet wird die Einführung

der E-Rechnung vor allem mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Umsatzsteuerhinterziehung.

Erst war anzunehmen, dass die Norm nur Unternehmen betrifft, die mit öffentlichen Auftraggebern zu tun haben, doch sie wirkt sich auf den gesamten B2B-Bereich aus.

Schon mit dem GoBD-Erlass vom 14.11.2014¹ kam die Anforderung der Unveränderbarkeit von Rechnung, der maschinellen Prüfbarkeit und Lesbarkeit von Buchhaltungsunterlagen auf. Als das **erstes deutsche elektronische Rechnungsformat** konnte 'ZUGFeRD'² in PDF-Dokumente eingebunden werden: Dabei bleibt das PDF für den Menschen normal lesbar, nur ein zusätzlich dahinterliegendes (und mitversendetes) Datenpäckchen im XML-Format ist durch eine standardisierte Struktur maschinenlesbar und auch auswertbar.

Ergänzend wurde die 'XRechnung' eingeführt und damit geregelt, wie der **elektronische Datenaustausch mit deutschen Behörden ablaufen soll**. Anders als bei ZUGFeRD werden hier nur strukturierte Daten übertragen, aber kein für den Menschen lesbares Dokument versendet. Heute ist in jeder XRechnung eine ZUGFeRD-Version enthalten.

Bei der E-Rechnung handelt es sich um ein strukturiertes und standardisiertes Rechnungsformat, das über festgelegte Codes (bspw. 380 für E-Rechnung oder 384 für korrigierte E-Rechnung) in den Buchhaltungssystemen verarbeitet werden kann.

Auf den Folgeseiten sind eine Reihe praktischer Fragen und Antworten zusammengestellt.

¹ 'Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff'

² 'Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland'



Stichtag und Übergangsfristen

1. Was ist die Gesetzesgrundlage für die E-Rechnung?

- a. Grundlage ist die CEN-Norm EN 16931 (veröffentlicht am 28. Juni 2017). Sie basiert auf der europäischen Initiative für ein einheitliches Austauschformat von Rechnungen. Die Norm definiert die Struktur länderübergreifender elektronischer Rechnungen und definiert Oberbegriffe. Länderspezifisch müssen noch Erweiterungen eingehalten werden (bspw. BRD, Frankreich, Österreich etc.)
- b. Aufgrund der Norm müssen schon seit 2020 E-Rechnungen an öffentliche Behörden verschickt werden.
- c. Durch die Zustimmung des Bundesrats im März 2024 zum WachstumschancenG gilt die E-Rechnungspflicht in der BRD ab 2025.

2. Ab welchem Stichtag müssen wir E-Rechnungen verschicken/empfangen?

- a. Ab 1. Januar 2025
 - i. **müssen** alle inländischen Unternehmen E-Rechnungen empfangen;
 - ii. **können** normenkonform E-Rechnungen **ohne Zustimmung des Empfängers** verschickt werden.
- b. Die bisherigen Vorschriften für die Rechnungserstellung und den -versand gelten bis 31. Dezember 2025. Zusätzlich **dürfen** Unternehmen schon Rechnungen konform zur Norm **ohne Zustimmung** des Empfängers versenden.
- c. Bis 31. Dezember 2026 sind nur Unternehmen mit **weniger als 800.000 Euro Netto-Jahresumsatz** von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.
- d. Ab 1. Januar 2027 **muss jedes Unternehmen** E-Rechnungen versenden. Danach dürfen unstrukturierte Rechnungen in Formaten, wie Word, Excel, OpenOffice o. ä. weder erstellt noch verschickt werden, weil diese

unstrukturierten Formate kein maschinenlesbares Datenpäckchen mitliefern.

Kreis der Empfänger und Versender

1. Betrifft die E-Rechnung Privatkunden, Unternehmen, öffentliche Auftraggeber, Wohnungseigentümergeinschaften oder auch staatliche Institutionen?

- a. Die E-Rechnung **greift nur im B2B-Bereich** (Geschäfte zwischen Unternehmen).
- b. Sobald Sie gegenüber einem anderen Unternehmen **wirtschaftlich (gewerblich) tätig** sind, gilt die E-Rechnungspflicht, die Rechtsform ist unwichtig. Es gilt aber eine Bagatellgrenze.
- c. Im Geschäft mit **Privatkunden müssen keine** E-Rechnungen verschickt werden.
- d. **Nachunternehmer** sind wirtschaftlich tätig und müssen E-Rechnungen stellen (wenn über der Bagatellgrenze).
- e. **Hausverwaltungen** treten als gewerbliche Unternehmer auf und müssen E-Rechnungen versenden, wenn die Umsatzgrenzen erfüllt sind.
- f. Bei **öffentlichen Auftraggebern** gilt schon seit 2020 ohne Umsatzgrenzen die Pflicht zum Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen.
- g. Die E-Rechnungspflicht **gilt auch für den unternehmerischen Bereich von Handwerkskammern, Fachverbänden, Innungen und Kreishandwerkerschaften.**

Umsatz- und Bagatellgrenzen

1. Für welche Umsätze gilt die E-Rechnungspflicht?

- a. Die Pflicht für E-Rechnungen gilt für **alle umsatzsteuerbaren Leistungen** und bei Leistungen, bei denen ein USt.-Ausweis nötig ist (§ 4 Ziffer 8).



- b. Die E-Rechnungspflicht gilt **grundsätzlich auch für Umsätze nach § 13b UStG.**

2. Gibt es Umsatzgrenzen?

- a. E-Rechnungen müssen nur erstellt und verschickt werden, wenn der **Netto-Rechnungsumsatz 250 Euro überschreitet** (= Bagatellgrenze)
- b. Betriebe **unter 800.000 Euro** Netto-Umsatz dürfen bis 31.12.2026 Papier-Rechnungen stellen
- c. Nach der Übergangsfrist **ab 2027 müssen alle Unternehmen** E-Rechnungen empfangen und auch verschicken.

3. Gibt es evtl. eine Bagatellgrenze?

- a. Die E-Rechnungspflicht **gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen** (§ 33 UStDV).
- b. Außerdem gilt eine **Bagatellgrenze**:
Liegt der Netto-Rechnungsumsatz unter 250 Euro gilt keine E-Rechnungspflicht.
Beispiele:
- Zugtickets, Fahrscheine (§ 34 UStDV)
 - Geschäftssessen, Kantinen-/Bewirtungsrechnungen und Reisekosten
 - Imbissrechnungen, Blumensträuße, Geschenke
 - Tankvorgänge (nicht bei Tankkarten und monatlicher Rechnungsstellung)
 - Kauf von Material im Baumarkt durch Mitarbeiter - ob bei Barzahlung oder Kreditkartenzahlung o. ä.
Es gilt grundsätzlich die Bagatellgrenze, dennoch muss durch das Bundesfinanzministerium noch geklärt werden, ob in diesen Fällen im Anschluss noch eine E-Rechnung verschickt/empfangen werden muss (mit dem Vermerk „Rechnung ist bereits bezahlt“ o. ä.)

4. Können Rechnungsumsätze gesplittet werden, um die Bagatellgrenze auszureizen und die E-Rechnungspflicht zu umgehen?

- a. Das wird vom Geschäftspartner abhängen,
- b. wahrscheinlicher ist aber, dass das Finanzamt dieses Vorgehen im Wiederholungsfall bemerkt und es dann zu unnötigen Diskussionen kommt.

5. Gilt die E-Rechnungspflicht, wenn bspw. ein Mitarbeiter in unserem Betrieb Material kauft?

- a. Kauft der Mitarbeiter als **Privatperson** ein, tritt er nicht als Unternehmer (gewerblich) auf und es genügt eine übliche Rechnung.
- b. Betreibt der Mitarbeiter ein **Kleingewerbe** und kauft er für diesen gewerblichen Zweck ein, gilt wieder die E-Rechnungs-Pflicht.

6. Dann muss ich künftig also zweigleisig fahren?

- a. Korrekt, im B2B-Bereich gilt die E-Rechnung.
- b. Im B2C-Bereich (Endkunde/Privatkunde) reicht der normale postalische Rechnungsversand oder per PDF.

Technische Abläufe und Voraussetzungen

1. Brauchen wir eine separate E-Mail-Adresse oder können wir unsere (einzige) betriebliche E-Mail-Adresse nutzen?

- a. Grundsätzlich reicht eine E-Mail-Adresse
- b. Mit Blick auf die GoBD und auf Betriebsprüfungen wird aber empfohlen, eine zentrale Buchhaltungs-E-Mail einzurichten (buchhaltung@betrieb.de oder rechnungen@betrieb.de o. ä.), auf die nur die entsprechenden Mitarbeiter Zugriff erhalten.

Der Hintergrund: Bei Betriebsprüfungen hat der Prüfer das Verwertungsrecht von Tatsachen, nach denen er nicht aktiv gesucht hat, auf die er aber zufällig gestoßen ist. Laufen gerade in Kleinstbetrieben private und



betriebliche Mails in einem Postfach zusammen oder werden über diesen Weg bspw. Auftragsabreden darüber vereinbart, kann das prüfungsrelevant werden! Für größere Betriebe bedeutet eine zentrale E-Mail-Adresse eine bessere Strukturierung innerhalb des Betriebes (Fragen zur GoBD beantwortet der BV).

2. Gibt es Software, die alle Anforderungen erfüllt?

Nach aktuellem Stand liegt die Anforderung darin, dass sie eine Rechnung nach Norm EN 16391 erfüllen muss – und zwar ohne jede Zustimmung.

3. Kann ein Privatkunde eine E-Rechnung öffnen bzw. lesen?

Vermutlich nicht, weil er nur eine XML-Datei sieht (Datenpäckchen) und sein E-Mail-Programm dieses vermutlich als Spam oder Phishing identifiziert.

4. Es müssen also Zeit-, Leistungs- und Materialansätze als feste Stammdaten hinterlegt werden, um E-Rechnungen stellen zu können?

Ja, der Inhalt einer E-Rechnung ist identisch mit dem der bisherigen Papier-Rechnungen.

5. Sind die hinterlegten Verbrauchswerte mit der „richtigen“ Software für jeden ersichtlich – also auch Verbraucher?

- a. Ja, das ist der Zweck von Standards – die elektronische Lesbarkeit bei Versender und Empfänger.
- b. Eine Kalkulation ist aber nicht einsehbar – und außerdem geht es nur um die E-Rechnung zwischen Unternehmen.

6. Erhalte ich die E-Rechnung weiterhin per E-Mail und verarbeite sie dann in meinem Buchhaltungsprogramm?

- a. Ja, daher ist eine zentrale E-Mail-Adresse am effizientesten (siehe Ziffer 9).

- b. Die E-Rechnungen werden aus dem E-Mail-Postfach abgerufen und verarbeitet.

7. Werden auch Korrekturen/Abzüge/Gutschriften elektronisch erstellt/versendet?

Ja, natürlich, jede E-Rechnung oder eGutschrift hat im Hintergrund einen eindeutigen Zahlencode (bspw. 380 = Rechnung oder 381 = Gutschrift). So weiß das strukturierte System, worum es sich handelt.

8. Rechnungen, die zur Prüfung an den Architekten gehen kommen geprüft, häufig aber mit Massenkürzungen zurück. Der Auftragnehmer verlangt dann eine Rechnung auf Basis der Massenkürzungen.

Solche nachträglichen Änderungen sind auch in anderen Branchen Alltag – Stichwort: Lieferung verderblicher Waren. Bis der Lieferschein und die Wareneingangsmeldung ankommen ist die "erste" Rechnung oft schon gestellt.

Das Stichwort wird hier die „Rechnungskorrektur“ sein, die ebenfalls elektronisch umgesetzt werden kann. Die normale E-Rechnung hat bspw. den Dokument-Typ "380", eine korrigierte E-Rechnung den Typ "384", so dass das Eingangssystem die Korrektur automatisch erkennt und den vorhandenen Prozessen folgen kann.

9. Wie kann ich prüfen, ob meine Software E-Rechnungen „lesen“ kann?

- a. In Readerprogrammen (bspw. Adobe) erscheint bei einer elektronisch lesbaren Rechnung eine kleine Büroklammer – das ist der Hinweis darauf, dass mit dem PDF ein Datenpäckchen mitgeliefert wird.
- b. DATEV, Lexware und eine Reihe von Branchensoftwareprogrammen ermöglichen jetzt schon die Erstellung und den Versand von E-Rechnungen (integriertes ZUGFeRD-Format). Jeder Nutzer muss sich auf jeden Fall mit seinem Softwarehaus zu dieser Frage unterhalten.



10. Gibt es Programme, die nachträglich eine Word- oder Excelrechnung in das nötige XML-Format umwandeln bzw. es anfügen oder muss die E-Rechnung bspw. aus einer Branchensoftware kommen?

Es gibt bereits Anbieter, die eine nachträgliche Umwandlung ermöglichen. Wie kostenintensiv, praktikabel und intensiv das allerdings ist, muss jeder Nutzer selbst entscheiden.

Sicherheitsfragen

1. Was mache ich, wenn mein Kunde keine E-Rechnungen empfangen kann (bspw. kein PC oder keine E-Mail-Adresse besitzt?)

Hier gilt wie schon bei der GoBD: Der Empfänger(!) muss sich um die technischen Voraussetzungen kümmern. Tut er das nicht, kann es zu Problemen mit dem Finanzamt kommen.

2. Wie sieht es mit der Sicherheit aus? HTML-Codes können doch einfach geändert bzw. gehackt werden

XML ist nicht vergleichbar mit HTML. Eine XML-Datei kann nicht automatisch Schadcode auf dem PC ausführen. Die Sicherheit beim Versand einer E-Rechnung per E-Mail ist vergleichbar mit dem bisherigen Versand von PDF-Dateien per E-Mail.

3. Beim Versand erhält man keine Empfangsbestätigung und Rechnungen landen manchmal im Spam-Ordner oder kommen nicht an. Wie belege/garantiere ich, dass die Rechnung ordnungsgemäß zugestellt wurde?

- a. Beim Versand einer PDF-Rechnung per E-Mail erhalten Sie heute auch keine Empfangsbestätigung.

- b. Ein Mailstore-Archiv (bspw. innerhalb von Outlook) kann den Nachweis ermöglichen.
- c. Diese Archive werden seit dem GoBD-Erlass für den Rechnungseingang über den E-Mail-Weg hinsichtlich der Anforderung einer unveränderbaren Speicherung empfohlen. Damit wird jede ein- und ausgehende E-Mail automatisch und auf unbestimmte Zeit (bzw. definierte Zeit von sechs oder zehn Jahren) gesichert – natürlich auch Spam-Mails und jede andere E-Mail.
- d. Achten Sie also hier wieder darauf, was schon unter „Technische Abläufe“ unter Ziffer 1 angesprochen wurde: Die strikte Trennung zwischen betrieblichem und privatem Bereich.

Aktuelle Gesetzeslage

Ist die ‚E-Rechnung‘ definitiv verabschiedet oder geht es aktuell noch um Empfehlungen bzw. die ersten Hinweise?

Das Thema ist Teil des Wachstumschancengesetzes (WachstumschancenG), das am 22. März 2024 zum dritten Mal im Vermittlungsausschuss diskutiert und vom Bundesrat beschlossen wurde.